



Quo vadis Krankenhausreform?

Von PD Dr. med. habil. Nikolaus von Dercks

Auch wenn alle Zeichen auf „volle Fahrt voraus“ hingedeutet haben, scheint aktuell kein klarer Kurs für die Krankenhäuser in Deutschland eingeschlagen zu sein. Das Dilemma: Alle warten auf die Rechtsverordnung aus dem BMG, die die Unwuchten – um nicht zu sagen handwerklichen Schnitzer – im KHVVG ausgleichen soll. Die Verordnung hat sich der Gesetzgeber selbst auferlegt: „Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist erstmals bis zum 31. März 2025 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 zu erlassen.“ (§135e Abs. 1 SGB V) – Soweit so schlecht...

Die Verordnung soll unter anderem die Regelungen der Anlage 1 zum § 135e, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Ärzten in der Leistungsgruppe Geriatrie, adressieren, die schlicht an der Realität vorbei geht. Aber auch die 40-Stunden-Regelung für Vollzeitäquivalente soll angepasst, eine passende Berücksichtigung von Belegärzten gefunden und die Regelungen rund um Fachkrankenhäuser angepasst werden.

Außerdem sollen vier Leistungsgruppen kassiert werden. Alles in allem also doch relevante Eingriffe an den bestehenden Regelungen aus dem KHVVG.

Nur kam eben keine Rechtsverordnung und Verlautbarungen aus Berlin deuten auf ein Vorschaltgesetz hin, das überdies wohl auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Damit darf man in den deutschen Krankenhäusern frühestens Ende des Jahres mit entsprechend angepassten Regelungen rechnen.

Das wäre alles nicht so schlimm, wenn sich nicht zahlreiche Bundesländer, wie zum Beispiel Sachsen, schon auf den Weg gemacht hätten, um krankenhausplanerisch die Reform umzusetzen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Ländern im Spätsommer der MD vor der Tür steht und zu prüfen beginnt – auf Grundlage von Regularien, die später dann nennenswerte Änderungen erfahren werden.

Welche Optionen ergeben sich daraus? Entweder wir legen unsere Reformbemühungen on hold und warten, was passiert. Das ist vor dem Hintergrund einer fehlenden Übersicht der legitimierte Kliniken für onkochirurgische Eingriffe (§40 KHG, sollte bis 31. Mai 2025 veröffentlicht werden) und der überdies erst für Dezember 2025 angekündigten Mindestvorhaltezahlen durchaus überlegenswert. Oder wir lassen den MD gewähren und wenn dann irgendwann Änderungen zum §135e SGB V nebst seiner neuen Anlage 1 das Licht der Welt erblickt haben, kommt der MD eben nochmal und prüft alles erneut. Diese Option in Verbindung mit der angekündigten Entbürokratisierung ist schwer verdaulich.

Und dann ist da noch das Dilemma mit den Fachabteilungsschlüsseln. Bekanntermaßen werden Behandlungsfälle ja nicht zuletzt auch aufgrund der ver-

knüpften Fachabteilungsschlüssel einer Leistungsgruppe zugeordnet. Dies hat unter anderem die „vebeto-Studie“ im April dieses Jahres für die Innere Medizin herausgearbeitet. Ob und wie viele Fälle dann einer Leistungsgruppe zugewiesen werden, hat wiederum Einfluss auf die Erfüllung von Mindestvorhaltezahlen, Vorhaltevergütung etc. Daraufhin generieren sich manche Kostenträger nun als zweite Ebene der Planungsbehörden und meinen festlegen zu dürfen, wem sie großzügig eben diese Fachabteilungsschlüssel zuweisen oder nicht. Dieser Umstand ist kaum zu ertragen, zumal es ja um die qualitativen Inhalte bei der Erfüllung der Leistungsgruppen und nicht um die gönnerhafte Vergabe eines ohnehin in die Jahre gekommenen Abrechnungsmerkmals geht.

Viele Punkte an der Reform sind kritikwürdig, viele aber auch wichtig und richtig. Die Selbstverwaltung hat sich auf den Weg gemacht, im Leistungsgruppenausschuss sachdienliche Änderungen vorzubereiten und dem BMG vorzulegen. Es liegt nun an der Politik, geeignete Anpassungen an einzelnen Regelungen des KHVVG vorzunehmen und damit die letzten Schritte Richtung Reform zu gehen. ■

25. Herbstsymposium der DGfM am 13. und 14. Oktober 2025

Mo., 13. Oktober 2025: DRG-Tag
Mo., 13. Oktober 2025:
Celebration – get together

Di., 14. Oktober 2025: PEPP-Tag
Di., 14. Oktober 2025: Tag der Tools

Wir bieten sowohl den DRG-Tag als auch den PEPP-Tag, als **hybride Veranstaltung** an. Das Programm und weitere Informationen finden Sie auf der Veranstaltungsseite unter www.herbstsymposium.de. Auch der aktuelle Flyer steht Ihnen dort zum Download zur Verfügung.



PD Dr. med. habil. Nikolaus von Dercks
Vorstand Deutsche Gesellschaft
für Medizincontrolling
nikolaus.vondercks@medizincontroller.de